

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A13 Umwelt und Raumordnung

Nr. 156

Niedere Tauern (Ostteil), Erklärung zum Naturschutzgebiet; Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens

ABT13-52H-21/2014-2

6. Juni 2014

Der Steiermärkischen Landesregierung liegen Informationen, insbesondere mehrere Untersuchungen über einen Landschaftsbereich der Niederen Tauern, im Bereich Finsteralwald, Hennerkogel und Hammerschlag vor, die Vorkommen von einer hohen Anzahl an gemäß in der Steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützter Vogel-, Fledermaus- und anderer Tierarten belegen, als auch deren natürlicher Lebensräume.

Aufgrund dieser Informationen, hat die Steiermärkische Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl Nr. 65 (NSchG 1976) i. d. F. LGBl Nr. 87/2013 das Verfahren zur Erklärung der Niederen Tauern (Ostteil) zum Naturschutzgebiet, einzuleiten. Dieses Gebiet liegt in den Gemeinden Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Mautern in Steiermark, Sankt Marein bei Knittelfeld und Sankt Stefan ob Leoben. Die vorgesehene Abgrenzung ist aus einem Lageplan ersichtlich, der für die Dauer von sechs Wochen in den vorgenannten Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften Leoben und Murtal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Gemäß § 14 Abs. 1 NSchG 1976 wird hiermit die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens (Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit) bekanntgemacht.

Beabsichtigte Schutzmaßnahmen:

Im vorgesehenen Naturschutzgebiet sollen folgende Handlungen als schädigende Eingriffe verboten werden:

In Zone A und B des Naturschutzgebietes:

- a) die Errichtung neuer fahrzeugtauglicher Verkehrswege und die Änderung bestehender, ausgenommen: die zeitgemäße dem Stand der Technik entsprechende Instandhaltung bestehender und die Anlage von Rückwegen für die forstliche Nutzung;
- b) das Errichten und Aufstellen von weiteren Bauten und Anlagen aller Art, ausgenommen: die Instandhaltung bestehender gemäß dem Stand der Technik, weiters die Errichtung von Seilkränen samt Zubehör im Zuge der Forstwirtschaft und die Errichtung von raufußhuhn-sicheren Wildschutzzäunen;
- c) die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens, ausgenommen: im Zuge landwirtschaftlicher Wiesennutzung und forstlicher Nutzung;
- d) das Lärmen, ausgenommen: unvermeidbare Lärmerzeugung im Rahmen rechtmäßig zugelassener Tätigkeiten (Vorbereitung und Betrieb des Kraubathecker Kirtages im August, im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher sowie jagdlicher Tätigkeiten);
- e) Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Gebrauchshundeinsatz;
- f) das Entzünden sowie das Abbrennen von Feuer, die Errichtung von Feuerstellen, ausgenommen: während des traditionellen Kraubathecker Kirtages im August;
- g) die Einbringung nicht heimischer Pflanzen-, Tier- und Vogelarten;
- h) die Einbringung von Dünger, ausgenommen: auf Wiesen und Weiden in Form von gealtertem Stallmist;
- i) forstliche Nutzungen, ausgenommen: Einzelstammnutzung (Vornutzung wie Endnutzung), Stammzahlreduktionen im Jungwuchs, Dickung; weiters Saumschläge von Altholz über 120 Jahren, sofern unmittelbar angrenzende Flächen zumindest einen 3 m hohen Baumbestand aufweisen. Diese Saumschläge sind auf eine maximale Breite von 30 m (eine Baumlänge) zu beschränken. Weiters ausgenommen sind allfällig notwendige forstliche Maßnahmen gemäß §24 und §44 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl I Nr. 189/2013.
- j) das Fällen stehender abgestorbener Bäume, ausgenommen: saffrische Bäume, die zu einer Massenvermehrung von Borkenkäfern führen können;
- k) das Fällen von Bäumen mit Spechthöhlen;
- l) das Fällen von Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren in Spalten (typisch in Bruchholz, teilweise abgestorbenen Bäumen und Protzen);
- m) das Fällen von Laubbäumen
- n) das Entfernen bzw. Zusammenschneiden von liegendem Totholz über 20 cm Durchmesser, ausgenommen: nicht abgetrocknetes, wenn Gefahr für Borkenkäfermassenvermehrung besteht;
- o) die Aufforstung, ausgenommen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft (insbesondere Fichte, Lärche, Vogelbeere, Bergahorn und Tanne);
- p) die Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigung von Kolonien hügelbauender Ameisen;
- q) die Neuerrichtung zusätzlicher jagdlicher Einrichtungen, insbesondere Fütterungen; ausgenommen von dem Verbot ist die Errichtung von Hochsitzen, Leitern und Bodensitzen sowie die Anlage von Salzlecken;
- r) Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten;
- s) das Zelten, Campieren oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen udgl.;

In Zone B (Naturwaldzellen) des Naturschutzgebietes:

- t) Zusätzlich zu den Verboten, die für Zone A und B des Naturschutzgebietes gelten, sind in der Zone B forstliche Maßnahmen aller Art untersagt, ausgenommen: allfällig notwendige Maßnahmen gemäß §24 und §44 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl I Nr. 189/2013.

In Zone C (Zugvogelkorridor) des Naturschutzgebietes:

- u) das Errichten und Aufstellen von weiteren Bauten und Anlagen aller Art, ausgenommen: die Instandhaltung bestehender gemäß dem Stand der Technik, weiters die Errichtung von Seilkränen samt Zubehör im Zuge der Forstwirtschaft und die Errichtung von raufußhuhn-sicheren Wildschutzzäunen;
- v) Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten;

Vorläufige Sicherung (§ 15 NschG 1976)

(1) Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) haben sich vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens aller Handlungen zu enthalten, die beabsichtigte Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnten, mit Ausnahme solcher, die ohne Verzug zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht binnen einem Jahr vom Zeitpunkt der Bekanntmachung erlassen wurde.

(3) Eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Abs. 1 ist von der Landesregierung zu erteilen, wenn das Vorhaben den beabsichtigten Schutzmaßnahmen nicht entgegensteht.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Pildner-Steinburg

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

8.2-32/14

28. Mai 2014

Josef Maierhofer, 8250 Schachen 1; ansteckende Bienenkrankheit; Festlegung einer Zone nach § 3a Bienen-seuchengesetz; Verordnung

Auf Grund des § 3a Abs. 1 Bienen-seuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (*Bacillus larvae* – Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort: **Josef Maierhofer, 8250 Schachen 1, eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt**, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienen-seuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten, soweit sie im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld liegt, folgende Bestimmungen:

Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk im Umkreis von 3 km, bezogen auf den im § 1 angeführten Bienenstandort, haben dem **Veterinärreferat der Bezirks-**

hauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, 8230 Hartberg, Rochusplatz 2, unverzüglich zu melden:

1. Anzahl und Standort ihres Bienenvolkes;
2. Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers des Bienenvolkes.

§ 2

Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld in die Zone eingebracht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienen-seuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988 i. d. g. F. und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Wiesenhofer